

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

09.02.2022
Fe/Sc

RS 11-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung von Corona-Verordnungen zum 09.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 10-2022 vom 03.02.2022 über die Änderung von Corona-Verordnungen. Heute teilen wir Ihnen mit, dass mit der [56. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) erneut einige Corona-Verordnungen geändert wurden. Informationen hierzu finden Sie im Folgenden.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung ist gültig ab 09.02.2022 (Anlage 1). Sie gilt nun bis zum 09.03.2022. In § 9 Abs. 1 Satz 2 erfolgt der Hinweis, dass im Kontext der Bund-Länder-Abstimmung vom 16.02.2022 eine Überprüfung der Regelungen mit dem Ziel der Reduzierung von Schutzmaßnahmen erfolgen wird.

Zentrale Änderungen sind: 2G im Einzelhandel bleibt – nun aber mit stichprobenartigen Kontrollen – bestehen: Für Ladengeschäfte und Märkte bleibt die 2G-Regel und damit das bisherige Schutzniveau bestehen: Zugang haben ausschließlich immunisierte – also vollständig geimpfte oder genesene – Personen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Künftig ist bei der Zugangsbeschränkung jedoch eine stichprobenartige Kontrolle ausreichend (§ 4 Abs. 6 Satz 5). Gleiches gilt auch für den Zugang zu Geschäftslokalen von Dienstleistern und Handwerkern.

Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre sind Immunisierten gleichgestellt: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre sind im Rahmen der Coronaschutzverordnung den immunisierten Personen gleichgestellt (§ 2 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1). Bislang galt dies für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre. In § 2 Abs. 8a wird ergänzt, dass Schüler – *auch soweit sie bereits volljährig sind* – aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen gelten.

Anpassung an Bundesregelungen zu Quarantäneausnahmen: § 2 Abs. 9 wird dahingehend angepasst, dass bei der Definition „Auffrischungsimpfung“ nun auf die Regelungen in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung inkl. der Vorgaben des RKI verwiesen wird.

Erhöhung des Schutzniveaus für die Karnevalstage: Für die Karnevalstage im Zeitraum vom 24. 02. bis 01.03.2022 können Städte und Gemeinden durch eine Allgemeinverfügung bestimmte Bereiche im öffentlichen Raum ausweisen, in denen dann automatisch bestimmte zusätzliche Schutzmaßnahmen gelten (§ 7 Abs. 2a neu). In diesen „gesicherten Brauchtumszonen“, in denen aufgrund des Zusammentreffens vieler Menschen das Infektionsrisiko erhöht ist, gilt:

- Für das Verweilen in den Bereichen zum geselligen Beisammensein, zur Brauchtumpflege und zum Verzehr von Speisen und Getränken gilt die 2G+-Regel: Zutritt besteht nur für immunisierte Personen mit einem zusätzlichen negativen Testnachweis. Die Behörde entscheidet, ob sie das Einhalten dieser Voraussetzungen durch stichprobenartige Kontrollen oder durch Absperrungen und Zugangskontrollen sicherstellt. Letztere müssen angemessene Ausnahmen für Anwohner erlauben.
- Untersagt sind Veranstaltungen im Freien ohne Personenbegrenzung und Zugangskontrolle durch den Veranstalter, insb. Umzüge mit straßenrechtlicher Genehmigung.
- Für private Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen im öffentlichen Raum bleibt es bei 2G+, aber es entfällt die Ausnahme von der Testpflicht für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (und vergleichbare Fälle). Alle Teilnehmenden benötigen während der Karnevalstage dort einen zusätzlichen negativen Testnachweis, um mögliche Infektionsereignisse bestmöglich auszuschließen. Gleiches gilt für den Besuch von gastronomischen Einrichtungen in den gesicherten Brauchtumszonen, soweit es sich bei diesen nicht um reine Speiselokale handelt, die auch als solche genutzt werden.

Die zuständigen kommunalen Behörden können für die ausgewiesenen gesicherten Brauchtumszonen weitere erforderliche Regelungen festlegen, etwa eine örtlich und zeitlich begrenzte Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske im Freien, Kapazitätsbegrenzungen für gastronomische Einrichtungen und zusätzliche Maskenpflichten in Innenräumen. Zudem können sie auch für Bereiche außerhalb der Brauchtumszonen die Geltung von einzelnen für die Brauchtumszonen geltenden Regelungen anordnen, so zum Beispiel das Umzugsverbot. Sämtliche genannten Regelungen bedürfen keiner ausdrücklichen Zustimmung des Gesundheitsministeriums mehr.

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist gültig ab 09.02.2022 (Anlage 2). Sie gilt nun bis zum 09.03.2022.

Zentrale Änderung ist die Anpassung an Bundesregelungen zu Quarantäneausnahmen: Die Regelungen der der Test- und Quarantäneverordnungen werden an die veränderten Bundesregelungen zu den Quarantäneausnahmen angepasst:

- Die Personenkreise, die von Quarantänemaßnahmen ausgenommen sind, werden an die vom RKI zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen angepasst (§ 15 Abs. 1 + analog § 16 Abs. 1). So entfällt bei genesenen Personen nach der zweiten Impfung die Karenzzeit von 14 Tagen nach der zweiten Impfung. Sie sind also unmittelbar nach der zweiten Impfung von Quarantänemaßnahmen ausgenommen u. v. d. Testpflicht bei 2G+ befreit.
- Bei den Regelungen zu Isolierung und Quarantäne wird deutlich gemacht, dass für die „Freitestung“ immer ein Coronaschnelltest in einem Testzentrum ausreicht und kein PCR-Test notwendig ist (§ 14 Abs. 8 sowie § 15).

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue Corona-Betreuungsverordnung ist gültig ab 09.02.2022 (Anlage 3). Sie gilt nun bis zum 09.03.2022 Änderungen erfolgen hier in § 4 (Kindertageseinrichtungen etc.) im Hinblick auf die Maskenpflicht (Abs. 2 Satz 2 Nr. 6) sowie auf die Teststrategie (Abs. 5).

Die Anlagen 1 - 3 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 11-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team